



HVBG

HVBG-Info 14/1995 vom 07.04.1995, S. 1120 - 1121, DOK 182.25/017-LSG

**Keine Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen Gutachter im
SG-Verfahren - Beschluß des LSG-Thüringen vom 19.07.1994 -
L 3 B 2/94 -**

Keine Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen
Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens (§ 118 Abs. 1
Satz 1 SGG; § 411 Abs. 2 Satz 1 ZPO);

hier: Beschluß des LSG-Thüringen vom 19.07.1994 - L 3 B 2/94 -

1. Die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen
Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens ist
rechtsfehlerhaft, wenn der Ordnungsgeldbeschuß erst nach
Übersendung des Gutachtens erfolgt und die Fristversäumung
nicht schuldhaft war.
2. Richterliche Festsetzungen in den neuen Bundesländern sollen
der Praxis der alten Bundesländer angeglichen werden.
LSG Thüringen Beschluß vom 19.07.1994 - L 3 B 2/94 -